

# ***Ordnungsbehördliche Verordnung***

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Einheitsgemeindegebiet der Stadt Tanna vom 19.09.2006.

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts vom 20.06.2002 (GVBl. S. 250) erlässt die Stadtverwaltung Tanna als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

## **GLIEDERUNG**

### **I. Abschnitt**

#### **Zweckbestimmungen, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

### **II. Abschnitt**

#### **Verbot von Verunreinigungen**

- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u.ä.
- § 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

### **III. Abschnitt**

#### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 9 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen
- § 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden
- § 11 Spielplätze

## **IV. Abschnitt**

### **Einzelregelungen**

- § 12 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 13 Werbeanschläge, Werbeschriften
- § 14 Offene Feuer im Freien
- § 15 Eisflächen
- § 16 Schutzvorkehrungen an Gebäuden
- § 17 Einrichtungen an Bauten
- § 18 Hausnummern
- § 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen
- § 20 Leitungen

## **V. Abschnitt**

### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung**

- § 21 Tierhaltung
- § 22 Hundehaltung
- § 23 Bekämpfung verwilderter Tiere

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

- § 24 Ausnahmegenehmigungen
- § 25 Andere Rechtsvorschriften
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Geltungsdauer
- § 28 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt**

### **Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1 Zweckbestimmungen**

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Tanna.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Tanna.
- (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung - alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen (z.B. straßenbegleitender Baumbestand)
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen,
- b) Wanderwege,
- c) Kinderspielplätze,
- d) Gewässer und deren Uferbereiche sowie angrenzende Grünanlagen.

## **II. Abschnitt**

### **Verbot von Verunreinigungen**

#### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen und –hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.
- (3) Die Geltung straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.

#### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

- (1) Es ist untersagt:
  1. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in den Rinnstein einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
  2. vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in den Rinnstein geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer**

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Seen, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen, so denn nicht durch anderweitige Rechtsordnungen dies ausdrücklich erlaubt wird.

## **§ 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen. Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art. (z. B. Zigarettschachteln, Papierbecher und -teller) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Straßenkehricht etc. ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden.
- (4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.
- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

### **III. Abschnitt**

## **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen**

### **§ 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

### **§ 9 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belastungen**

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:
  1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
  2. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können;
  3. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten;
  4. Wohnwagen zum dauernden Wohnen zu benutzen;
  5. in belästigender Weise zu betteln;
  6. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen.

### **§ 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden**

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder gänzlich untersagt werden.

(3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:

1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzurechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
2. Bäume zu erklettern;
3. diese mit motorgetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht der Anlagen, Krankenfahrstühle – zu befahren;
4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen, abfallrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Verordnung vor;
5. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren;
6. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen;
7. Hunde auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen;
8. gewerbliche Leistungen anzubieten;
9. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.

### **§ 11 Spielplätze**

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr ist verboten.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen;
3. Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
6. Dosen und sonstige Abfälle wegzuwerfen, außer in hierfür vorgesehene Behältnisse.



## **IV. Abschnitt**

### **Einzelregelungen**

#### **§ 12 Plakatieren, Beschriften und Besprühen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung, Stromversorgung, Telekommunikation, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.
- (4) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 und 3 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 und 3 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (7) Wird der Verpflichtung nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Tanna durchgeführt.

#### **§ 13 Werbeanschläge, Werbeschriften**

- (1) Werbeanschläge und Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo diese ausdrücklich zugelassen sind.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
2. für die Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben;
3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 24 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt bzw. plakatiert, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Wegfall des Plakatierungsgrundes, beseitigen.

(4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(5) Auf diejenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den Abs. 1-4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 26 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Abs. 1-4 verstößt.

### **§ 14 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.

(2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Maifeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 24 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 24 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien, ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

1. von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

## **§ 15 Eisflächen**

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen durch die Stadt freigegeben werden.
- (3) Verboten ist es:
  1. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
  2. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

## **§ 16 Schutzvorkehrungen an Gebäuden**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

## **§ 17 Einrichtungen an Bauten**

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung nach Maßgabe des § 126 Abs. 3 BauGB zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

## **§ 18 Hausnummern**

- (1) Jedes Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Artikel 232 EEGGB auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Tanna zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Tanna zu beantragen.

## **§ 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen**

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

## **§ 20 Leitungen**

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und anderen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **V. Abschnitt**

### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung**

#### **§ 21 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Der Halter von Tieren hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.
- (3) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
- (4) Es ist verboten, Tiere auf Spielplätze mitzunehmen und sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Tiere in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.
- (5) Tiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (6) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (7) Herrenlose, streunende Tiere sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.

#### **§ 22 Hundehaltung**

- (1) Über die im § 21 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:
  1. Es ist untersagt, Hunde- mit Ausnahme von Blindenhunden- auf Spielplätzen mitzuführen.
  2. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen. Sie müssen von den Haltern in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.

3. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.
  4. Hunde dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Halter ist zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
  5. Im Innenbereich der Stadt Tanna und Ortsteile, in öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Volksfesten dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an der Leine geführt werden.
- (2) Auf Friedhöfen, Märkten, in öffentlichen Gebäuden, bei Umzügen und öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde stets an der Leine zu führen.
- (3) Die Regelungen der §§ 12 – 23 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

### **§ 23 Bekämpfung verwilderter Tiere**

- (1) Das Füttern verwilderter Tiere, insbesondere Tauben und Katzen, ist verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens zu ergreifen.

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Ausnahmegenehmigungen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

#### **§ 25 Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere in Satzungen der Stadt Tanna, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Höherrangige Rechtsnormen gehen dieser Verordnung vor.

#### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadtverwaltung Tanna als Ordnungsbehörde. Die Ahndung erfolgt entsprechend des als Anlage zur Verordnung gültigen Bußgeldkatalog.

#### **§ 27 Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Tanna, den 19.09.2006

Seidel  
Bürgermeister

-Siegel-

**Anlage zu § 26 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tanna  
(Bußgeldkatalog)  
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) der Stadt Tanna vom 19.09.2006  
in der jeweils geltenden Fassung**

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Ordnungsbehördliche Verordnung (OVO).
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Stadt Tanna anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG):

Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.

4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG):

Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.



## zu § 4 Verunreinigungen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 4 Abs. 1 OVO	Beschmutzen, Entfernen, Beschreiben oder Beschmieren öffentlicher Gebäude, sonstiger öffentlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 4 Abs. 2 OVO	Verschmutzen öffentlicher Straßen über das übliche Maß	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

## zu § 5 Reinigungsarbeiten

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 OVO	Ausgießen von Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	40,-

## zu § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 6 OVO	Verschmutzen, Verunreinigen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken, Seen oder Hineinbringen von festen bzw. flüssigen Gegenständen oder Baden und Waschen auch von Tieren darin	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-

## zu § 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 7 Abs. 1 OVO	Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen, insbesondere durch Papier, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 7 Abs. 2 u. 3 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Mülltonnen oder Sperrmüll oder Herausnehmen, Verstreuen von Gegenständen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 7 Abs. 4 u. 5 OVO	Widerrechtliches Abstellen von Haus-, Gewerbe- und sonstigen Mülltonnen oder Stehen lassen von Mülltonnen, gelben Säcken oder nicht abgefahrenen Gegenständen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

## zu § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 8 OVO	Beschädigungen, Verdecken, Beseitigen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-

## zu § 9 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und Anlagen vor Schäden und Belästigungen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 9 Abs. 1 OVO	Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen so, dass andere gefährdet, oder belästigt werden	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Auf öffentlichen Straßen und Anlagen: Benutzung von Schuss-, Wurf- oder Schleudergeräten	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	100,-
		erneuter Wiederholungsfall	175,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Spielen oder Betreiben sportlicher Übungen außerhalb v Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich f freigegebenen Flächen, wodurch Dritte gefährdet werden können	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Lagern, Nächtigen, Zelten	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	85,-
§ 9 Abs.2 Nr. 4 OVO	Benutzung von Wohnwagen zum dauernden Wohnen	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	100,-
		erneuter Wiederholungsfall	175,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Betteln in belästigender Weise	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Belästigung anderer durch trunkenheits-, rauschbedingte o.ä. Verhalten	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

### zu § 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 10 Abs. 1 OVO	Nicht pflegliche und nicht rücksichtsvolle Nutzung öffentlicher Anlagen	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	85,-
§ 10 Abs. 2 OVO	Benutzung öffentlicher Anlagen außerhalb festgelegter Zeiten	Erstfall	5,-
		Wiederholungsfall	10,-
		erneuter Wiederholungsfall	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 1 OVO	Beschädigen, Betreten von Pflanzungen o. ä. Anlagen, Entfernen, Abbrechen von Pflanzen, Blumen, Bäumen oder Sträuchern	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 2 OVO	Erklettern von Bäumen	Erstfall	5,-
		Wiederholungsfall	10,-
		erneuter Wiederholungsfall	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 3 OVO	Unsachgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-

§ 10 Abs. 3 Nr. 4 OVO	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern in öffentlichen Anlagen	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	150,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 5 OVO	Befahren von Grünflächen mit Fahrrädern	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 6 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Bänken und sonstigen Einrichtungen und Baulichkeiten	Erstfall	5,-
		Wiederholungsfall	10,-
		erneuter Wiederholungsfall	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 7 OVO	Umherlaufen lassen von Hunden auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 8 OVO	Anbieten gewerblicher Leistungen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 9 OVO	Beschädigung und Einschränkung der Nutzbarkeit von Einrichtungen und Baulichkeiten	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	100,-
		erneuter Wiederholungsfall	175,-

### zu § 11 Spielplätze

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 11 Abs. 1 OVO	Zweckentfremdete Nutzung von Spielplätzen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Auf Kinderspielplätzen: Mitnahme gefährlicher Gegenstände oder Stoffe	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	100,-
		erneuter Wiederholungsfall	175,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Wegwerfen oder Zerschlagen von Flaschen aller Art oder Metallteilen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Mitnahme/Fahren von Motorfahrzeugen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 4 OVO	Führen oder Laufen lassen von Tieren	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln	Ahndung nach den Regelung des OBG	
§ 11 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Wegwerfen von Dosen oder anderen Abfällen in nicht heifür vorgesehene Behältnisse	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	40,-

### zu § 12 Plakatierungen, Beschriften und Bemalen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 12 Abs. 1 OVO	Plakatieren, Malen, Schreiben, Sprühen auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-
§ 12 Abs. 3 OVO	Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen mit Einverständnis des Verfügungsberechtigten, wodurch aber das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-
§ 12 Abs. 5 OVO	Unterlassung der unverzüglichen Beseitigung verbotene Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

### zu § 13 Werbeanschläge und Werbeschriften

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 13 Abs. 1, 2 OVO	Anbringen von Werbeansschlägen und Werbeschriften, wo es nicht zugelassen ist	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-

§ 13 Abs. 3 OVO	Unterlassung der Beseitigung von Verschmutzungen der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 13 Abs. 4 OVO	Unterlassung des Entfernens von Werbeträgern innerhalb einer Woche nach Wahlen etc.	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

### zu § 14 Offene Feuer im Freien

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 14 Abs. 1 OVO	Anlegen und Unterhalten von nicht zugelassenen offene Feuern	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-
§ 14 Abs. 3 OVO	Zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder d.Feuer vor Verlassen nicht gelöscht	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 14 Abs. 4 Nr. 1 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 15 m von Gebäuden aus brennbaren Materialien entfernt	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 14 Abs. 4 Nr. 2 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen entfernt.	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 14 Abs- 4 Nr. 3 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfernt.	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-

## zu § 15 Eisflächen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 15 Abs. 1 OVO	Betreten oder Befahren nicht freigegebener Eisflächen	Erstfall	---
		Wiederholungsfall	10,-
		erneuter Wiederholungsfall	20,-
§ 15 Abs. 3 OVO	Zerstören oder Verunreinigungen der Eisfläche	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

## zu § 16 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 16 Abs. 1 - 2 OVO	keine Schutzvorkehrungen an Gebäuden (Schneeüberhänge, Blumentöpfe, -kästen, Anstrich) getroffen.	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	40,-

## zu § 17 Einrichtungen an Bauten

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 17 Abs. 2 OVO	Beschädigen, Beseitigen oder Unkenntlichmachen von Kennzeichnungen bei für öffentliche Zwecke dienende Einrichtungen	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-

## zu § 18 Hausnummern

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 18 Abs. 1 OVO	Nichtanbringen oder -beachten der Anforderungen an die Anbringung von Hausnummern bzgl. Ort, Material oder Größe	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-

## zu § 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 19 OVO	Beeinträchtigung von Verkehrsraum, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung durch Anpflanzungen der den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten oder Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

## zu § 20 Leitungen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 20 OVO	Überspannen öffentlicher Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen oder anderen Gegenständen	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-

## zu § 21 Tierhaltung

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 21 Abs. 1 OVO	Halten von Tieren so, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 21 Abs. 2 OVO	Unbeaufsichtigtes Herumlaufen von Tieren	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 21 Abs. 3 OVO	Anrichten von Schäden oder Verschmutzungen durch Tiere auf Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen oder Unterlassene Beseitigung von Verschmutzungen von Haustieren oder Reinigung der verunreinigten Stelle auf Straßen-, Grün- und in Erholungsbereichen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-
§ 21 Abs. 4 OVO	Mitnahme von Tieren auf Spielplätze, Liegewiesen oder Badeanlagen oder Baden von Haustieren in Badegewässern.	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-



§ 21 Abs. 5 OVO	Überlassen der Aufsicht über Tiere in der Öffentlichkeit an ungeeignete Personen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 21 Abs. 7 OVO	Nichteinhalten der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art und des Verbotes des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit	Erstfall	75,-
		Wiederholungsfall	125,-
		erneuter Wiederholungsfall	200,-

### zu § 22 Hundehaltung

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 22 Abs. 1 Nr.1 OVO	Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 22 Abs.1 Nr.2 Satz 1 und 2 OVO	Verletzung der Leinenpflicht	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 22 Abs.1 Nr.3 OVO	Ausführen des Hundes ohne Halsband und	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	35,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-
§ 22 Abs.1 Nr.4 OVO	Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen durch den Hund	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 22 Abs.1 Nr.5 OVO	Führen von Hunden im Innenbereich, in öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Volksfesten durch nicht aufsichtsfähige Personen und unangeleint oder Führen bissiger Hunde i.S.d. ThürGefHuVO ohne Maulkorb	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	35,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

## zu § 23 Bekämpfung verwilderter Tiere

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 23 Abs. 1 OVO	Füttern verwilderter Tiere, insbesondere Tauben und Katzen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	25,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-
§ 23 Abs. 1 OVO	Nichtergreifen von geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens	Erstfall	75,-
		Wiederholungsfall	125,-
		erneuter Wiederholungsfall	200,-